



Arbeitsgemeinschaft
Dokumentarfilm
German Documentary
Association

AG DOK, Schweizer Straße 6, 60594 Frankfurt a.M.

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Referat K 36
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

AG DOK
Arbeitsgemeinschaft
Dokumentarfilm e.V.

Schweizer Straße 6
60594 Frankfurt a.M.
Tel.: 069-62 37 00
Fax: 06142-966 424
agdok@agdok.de
www.agdok.de

Bank: DKB
IBAN: DE81 1203 0000 1036 2818 79
BIC: BYLADEM1001

14. August 2020

Vorsitzende:
Susanne Binninger
David Bernet
Amtsgericht Frankfurt am Main
VR 14364

Stellungnahme der AG Dokumentarfilm zum Referentenentwurf für das Filmförderungsgesetz

Wir können sehr gut nachvollziehen, dass es sich angesichts der unsicheren Lage nur um eine „kleine Novelle“ handelt und konzentrieren uns trotz unserer weitergehenden Reformvorstellungen auf die Punkte, die Sie zur Änderung vorgeschlagen haben.

Wir begrüßen einige der vorgesehenen Änderungen wie die Einführung des Begriffes „fair“ in § 2 und die überfällige Vorgabe zur geschlechterparitätischen Zusammensetzung des Präsidiums.

Im Folgenden haben wir Anmerkungen einzelnen Paragraphen:

§ 6.13 Absprachen zu Besetzung der Sitze im Verwaltungsrat zwischen AG DOK und AG Kurzfilm

Wir bitten weiterhin darum, den uns zustehenden Sitz im Verwaltungsratssitz der FFA autonom besetzen zu können, ohne dazu Absprachen mit der AG Kurzfilm im Hinblick auf das Geschlecht der zu benennenden Person treffen zu müssen. Da unsere beiden Verbände nur wenige Berührungspunkte haben, bedeutet diese Festlegung für beide Organisationen eine relativ starke Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit bei der Personalentscheidung bis hin zu denkbaren Patt-Situationen, wenn beispielsweise beide Verbände eine Frau entsenden wollen. Schon bei der Nachbesetzung unseres Verwaltungsratssitzes in diesem Jahr bedurfte es dazu einer aufwändigen juristischen Prüfung durch die FFA.

§ 10 Ausschüsse

Wir plädieren für Wiedereinführung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern. Die Sorge um die Beschlussfähigkeit der Gremien durchzog nahezu die gesamte laufende „Legislaturperiode“ des Verwaltungsrats, die Wiedereinführung von Stellvertretern und Stellvertreterinnen wurde von verschiedenen Verwaltungsratsmitgliedern wiederholt gefordert.

Sperrfristen:

§ 54a Außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist

Die Flexibilisierung der Sperrfristregelungen war uns schon in den Debatten um das Filmförderungsgesetz 2017 ein wichtiges Anliegen. In der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf hat die AG DOK schon im Mai 2019 empfohlen, *„die Festsetzung der Kino-Sperrfristen nicht mehr gesetzlich zu regeln (und sie damit für weitere Jahre starr festzuschreiben) sondern dem Verwaltungsrat bzw. dem Präsidium die Möglichkeit einzuräumen, bei Bedarf über die Änderung der Richtlinie zu den Sperrfristen Anpassungen vorzunehmen“*. Wir wiederholen an dieser Stelle die Forderung, die Sperrfristen nicht im Gesetz, sondern über eine Richtlinie zu regeln. Gerade die aktuelle Krise hat gezeigt, dass es möglich sein muss schnell auf unvorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können, um überhaupt handlungsfähig zu bleiben.

Wir begrüßen, dass die Auswertung eines Films über online-Dienste kein grundsätzliches Tabu mehr darstellt, und es ist auch nachvollziehbar, dass dies nur in gut begründeten Ausnahmefällen und unter Beteiligung der Kinos geschehen soll. Aber ein Auswertungsmodell, das die Mehrheit des Präsidiums überzeugt, sollte nicht durch ein Veto des Kinovertreters verhindert werden können.

Wir plädieren erneut für den Zusatz: *„Außergewöhnliche Sperrfristverkürzungen, die der Erprobung neuer Auswertungsmodelle dienen sollen, sollten künftig im Präsidium mit einfacher Mehrheit entschieden und nicht mehr durch das Veto des Kinovertreters im Präsidium blockiert werden können.“* Auch diese Überlegung findet sich bereits in unserer Stellungnahme aus dem letzten Jahr.

Bei einer meist sehr kurzfristigen Umstellung einer Herausbringungs-Kampagne vom Kino ins Netz fallen zusätzliche Vertriebskosten an, die möglicherweise ebenso kurzfristig gedeckt werden müssen. Um solche neuen Vertriebswege zum Erfolg zu führen, braucht es eine intensive Werbung im Internet, insbesondere in den sozialen Medien. Es wäre zu überlegen, ob dafür gesonderte Vertriebsfördermittel bereitgestellt und über ein neu zu entwickelndes Antragsverfahren abgerufen werden können.

Referenzförderung: § 74 Zuschauererfolg

Unklar bleibt im Entwurf, welche Konsequenzen eine online-Auswertung für die Referenzförderung hat. Wenn in Ausnahmefällen neue Auswertungsmodelle erprobt werden sollen, müssen unserem Verständnis nach nicht nur Kinobesucher*innen, sondern auch die Abrufzahlen der Zuschauer*innen im Netz zum Zuschauererfolg zählen. Hier sehen wir Ergänzungsbedarf.

Wir plädieren auch für die generelle Anerkennung der Besucherzahlen von Festival-Aufführungen, denn Filmfestivals sind mittlerweile ein wesentlicher Faktor in der Wahrnehmungs- und vor allem auch in der Auswertungskette der Kinofilmbranche. Die Publikumszahlen bei beinahe allen Filmfestivals in Deutschland verzeichnen in den letzten Jahren einen stetigen Zuwachs. Damit leisten die Filmfestivals einen relevanten ökonomischen Beitrag, sowohl für die Kinofilme selbst auch für den Abspielort Kino.

Die Filmfestivals können durch eine Erweiterung der Kriterien für die Zählung und Anerkennung aller Besucher*innen einen größeren Beitrag über die FFA-Abgabe leisten als aktuell: Alle verkauften Einzeltickets auf den Filmfestivals und die nachweisbaren Eintritte zu den jeweiligen Filmen über den Festivalpass oder die Akkreditierung sind über die Ticketsysteme nachweisbar. Diese Zahlen sollte als Grundlage für die Meldung der Besucher*innenzahlen an die FFA anerkannt werden. Diese Systematik sollte darüber hinaus auch für die verkauften Tickets bei hybriden Festivals für die Online-Präsentationen der Filme gelten.

§ 156a Filmabgabe der Programmvermarkter

Die Corona-Pandemie beschleunigt den Strukturwandel hin zu digitalen Auswertungsformen. Angesichts der Ausfälle im Bereich der Kino-Abgabe werden die Plattformen in den nächsten Jahren rein prozentual einen wesentlichen Beitrag zum Etat der FFA beisteuern. Wir fragen uns, ob angesichts der enormen Gewinnzuwächse der Internet-Anbieter die Abgabemaßstäbe der Plattformen nicht schon jetzt angepasst werden sollten. Die derzeitigen im Gesetzentwurf niedergelegten Prozentsätze sind zwar das Ergebnis mühsam ausgehandelter

Kompromisse, aber die veränderten Rahmenbedingungen erfordern eigentlich ein stärkeres Engagement der Plattformbetreiber, wenn der deutsche Film die nächsten Jahre überstehen soll.

Zu überdenken wäre auch die geplante Verknüpfung der Abgabe mit der realen Sehdauer des Publikums – einen solchen Zusammenhang gibt es sonst nirgends und er erscheint auch nicht logisch, weil die Veranstalter ihren Nutzen nicht zuletzt daraus ziehen, dass sie mit dem Angebot (möglichst aktueller) deutscher Kinofilme in ihrem Portfolio werben können.

§ 59a Ökologisch nachhaltige Herstellung von Filmen

Wir unterstützen dieses Anliegen, fragen uns aber wie es sich konkret auswirkt auf Dokumentarfilmproduktionen, die beispielsweise viele Flugreisen erfordern. Wir haben zwar verstanden, dass die genaue Ausformung dieser Bestimmungen in das Ermessen des Verwaltungsrats gestellt werden soll, geben aber zu bedenken dass der bürokratische Aufwand und mögliche Kosten für ökologische Beratung und Dokumentation der CO₂-Bilanz in einem maßvollen Verhältnis zu den Budgets stehen müssen. Möglicherweise könnte das Gesetz ab einer noch zu bestimmenden Budgetgrenze greifen, oder Sonderbestimmungen für dokumentarische Produktionen vorsehen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im Fortgang des Verfahrens Berücksichtigung finden würden und stehen zu den einzelnen Korrektur- und Änderungsvorschlägen mit unserer Branchenerfahrung und Expertise gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.